

Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Gesundheitsgesetz [Änderung]); Zustandekommen; Vorlage 3751)

(vom.....)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 44 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung vom 29. März 2001

stellt fest:

- I. Gegen das Gesundheitsgesetz (Änderung) vom 5. Februar 2001 ist innerhalb der Referendumsfrist das Referendum ergriffen worden.
- II. Das Referendum ist zu Stande gekommen.
- III. Das Gesundheitsgesetz (Änderung) vom 5. Februar 2001 unterliegt der Volksabstimmung.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 29. März 2001

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Der Präsident:

Hans Rutschmann

Der Sekretär:

Hans Peter Frei

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Rutschmann, Rafz (Präsident); Martin Bornhauser, Uster; Thomas Dähler, Zürich; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Dr. Balz Hösly, Zürich; Emy Lalli, Zürich; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Zürich; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Hans Peter Frei, Embrach.

Weisung

Der Kantonsrat hat am 5. Februar 2001 eine Änderung des Gesundheitsgesetzes erlassen. Der Erlass ist am 16. März 2001 im Amtsblatt veröffentlicht worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 11/2001, Seite 330). Die Referendumsfrist läuft am 15. Mai 2001 ab.

Am 26. März 2001 ist dem Ratspräsidium ein von 65 Ratsmitgliedern unterzeichnetes schriftliches Referendumsbegehren eingereicht worden. Die Parlamentsdienste des Kantonsrates haben die Ratszugehörigkeit aller unterzeichneten Personen festgestellt.

Nach Art. 30 bis Abs. 1 Kantonsverfassung sind Gesetze auf Begehren von 45 Mitgliedern des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Quorum von 45 Ratsmitgliedern ist erreicht. Nach Art. 30bis Abs. 2 Kantonsverfassung ist das Begehren auf Durchführung der Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Referendumsfrist ist eingehalten. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Das Referendum ist zu Stande gekommen.

Die vom Kantonsrat beschlossene Vorlage entspricht nicht dem Antrag des Regierungsrates. Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts ist deshalb der Geschäftsleitung des Kantonsrates zu übertragen.